

Mensch und Recht

Nr. 101

September
2006

Quartalszeitschrift der Schweiz, Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Unsere Menschenrechts-Aussenpolitik

Der Bundesrat hat im Juli 2006 seinen «Bericht über die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz (2003 – 2007)» im Bundesblatt veröffentlicht. Es lohnt sich, darin etwas zu blättern und sich dann dazu eigene Gedanken zu machen.

In der «Übersicht» hält der Bundesrat fest, es seien zwar immer mehr Regierungen willens, sich rechtlich zum Schutz der Menschenrechte zu verpflichten, sie wollten oder könnten aber diesen Verpflichtungen nicht nachkommen. Noch immer werde in 70 Staaten Folter angewandt, und 73 Staaten würden sich noch immer zur Todesstrafe bekennen. Weltweit würden Zehntausende von Menschen spurlos «verschwinden» oder würden willkürlich inhaftiert. Zwei Drittel der Weltbevölkerung lebe in Armut; ihnen bleibe das Recht auf Nahrung, Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung, aber auch auf Teilnahme am politischen Leben sowie auf Rechtsgleichheit verwehrt.

Damit hat der Bundesrat die Realität im Bereich der Menschenrechte gut umschrieben: Viele offizielle Absichtserklärungen werden zwar abgegeben, doch selbst wenn diese eigentlich verbindlich formuliert sind, ergeben sich aber, wenn überhaupt, nur wenig konkrete Fortschritte.

Was kann getan werden?

Was kann angesichts dieser Lage von einem kleinen, aber wirtschaftlich nicht unbedeutenden Staat getan werden? Der Bundesrat erläutert dazu vorerst einmal die Grundsätze, nach denen er die Menschenrechtsausserpolitik gestaltet, und andererseits regt er an, das multilaterale Menschenrechtssystem zu stärken.

Die Schweiz setzt sich Schwerpunkte in dieser Aufgabe. Vom Thema her sind es zuerst der Schutz und die Förderung der grundlegenden Menschenrechtsstandards, die unter keinen Umständen eingeschränkt werden dürfen, dann der Schutz besonders verletzlicher Gruppen und schliesslich Beiträge zur besseren Regelung von Spannungsfeldern, die in direktem Zusammenhang mit der Globalisierung stehen. In diesem Rahmen führt sie einen Menschenrechts-Dialog mit anderen Staaten.

Andererseits lege die Schweiz Wert auf eine Stärkung des zwischenstaatlichen Menschenrechtssystems, sei dies im Rahmen der UNO, des Europarats, der Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder anderer Netzwerke. Geografisch sieht die Schweiz Schwerpunkte in Südosteuropa und im Kaukasus.

Unter dem Zwischentitel «Glaubwürdigkeit» legt der Bundesrat dar, die Wirkung der schweizerischen Menschenrechtsausserpolitik erhöhe sich, wenn Synergien zwischen menschenrechtlichen und anderen ausserpolitischen Aktivitäten optimal genutzt werden. Dabei könnten auch Interessenkonflikte entstehen; in solchen orientiere er sich erstens nach dem Völkerrecht, dann anhand der Bundesverfassung und schliesslich allen einschlägigen Bundesgesetzen. Schliesslich weist er darauf hin, dass er das Bundespersonal in vielfältiger Weise in Hinblick auf den internationalen Menschenrechtsschutz sensibilisiere.

Im Bericht wird im Übrigen darauf hingewiesen, insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte gehörten zu den entwicklungsfähigsten Menschenrechten. Die Chancen der Globalisierung würden sich nur verwirklichen lassen, wenn diese stärker ins Zentrum der internationalen Diskussion rücken. Der Bundesrat sei entschlossen, das Entwicklungspotenzial dieser Rechte bestmöglich zu erschliessen.

Wie sieht es in der Realität aus?

Dieser Bericht, der auf ein Postulat der Ausserpolitischen Kommission des Nationalrates zurückgeht, stellt gewissermassen das Schaufenster der Menschenrechtspolitik des Bundesrates dar. Ob das, was hinter dem Schaufenster steckt, dem entspricht, was da ausgebreitet worden ist, muss allerdings erst noch im Einzelnen geprüft werden.

So etwa würde man vom Bundesrat gerne wissen, seit wann ihm bekannt war, dass die USA in getarnten CIA-Flügen von ihnen gekaperte Menschen in Staaten liefern, wo Foltermethoden an der Tagesordnung sind. Man möchte auch gerne erfahren, was denn mittler-

Glaubwürdigkeit

«Worte, Worte . . . Nichts als Worte», lautet eine berühmte Stelle in den Werken Shakespeares (in «Troilus und Cressida»).

Als Kommentar zum Bericht des Bundesrates über seine Menschenrechts-Ausserpolitik ist man versucht, diese Stelle zu zitieren, und sie gleichzeitig mit dem Zitat Ovids (aus seinen «Metamorphosen») zu verbinden, das da lautet: «Schliesslich, was bedarf es der Worte? Lasst uns durch die Tat zeigen, was wir können!»

Es stellt sich angesichts dieses Berichtes die Frage der Glaubwürdigkeit, welche der Bericht selbst gegen den Schluss hin aufwirft.

Wir kennen im Bereich der Staatsphilosophie den Begriff des Unterschieds zwischen «pays légal» und «pays réel». Dieser fragt danach, was in den Gesetzen steht, und was in der Wirklichkeit Tatsache ist.

Je grösser jeweils der Unterschied zwischen «pays légal» und «pays réel» ausfällt, desto unglaubwürdiger sind die Gesetze. Im idealen Staat sind «pays légal» und «pays réel» deckungsgleich, kongruent, identisch.

In Bezug auf die Menschenrechtspolitik eines Staates ist in dieser Hinsicht für deren Glaubwürdigkeit letztlich entscheidend, wie er es selbst mit den Menschenrechten hält und in welcher Weise er sich bemüht, diese in seinem eigenen Territorium so umzusetzen, dass die Differenz zwischen «pays légal» und «pays réel» nach und nach sichtbar gegen Null strebt.

In dieser Hinsicht hat die Schweiz allerdings noch eine ganze Reihe erheblicher Defizite aufzuweisen. So etwa hat die sie bis heute die Zusatzprotokolle Nr. 1 und Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) noch immer nicht ratifiziert; um die Europäische Sozialcharta macht sie noch immer mit höchst fragwürdigen Begründungen einen grossen Bogen; und im Bereich des Bildungswesens sind nicht nur keinerlei Ansätze sichtbar geworden, das Postulat der Unentgeltlichkeit nach und nach zu erreichen, sondern im Gegenteil verstärken sich die Bestrebungen, die Kosten des Bildungswesens vermehrt den zu Bildenden in Form von Studienbeiträgen und Verschuldung aufzuerlegen. Da bleibt noch einiges zu tun! ●

weile unternommen worden ist, um solche rechtswidrige Überflüge durch CIA-Flugzeuge zu unterbinden.

Die Äusserungen des Berichterstatters des Europarates zu diesen menschenrechtsverachtenden Übergriffen der Amerikaner, Ständerat Dick Marty, wonach die Bundesbehörden ihm bei seinen Ermittlungen nicht etwa hilfreich gewesen seien, kontrastieren mit den Behauptungen des Berichts immerhin ganz erheblich.

Auch das Festhalten von Personen im Sondergefängnis von Guantanamo auf Kuba ohne Anklage und Gerichtsverfahren stellt einen Angriff auf elementare Menschenrechte dar.

Man möchte gerne wissen, was der Bundesrat in dieser Hinsicht gegenüber der Regierung der USA unternommen hat. Angesichts der von ihm verkündeten Prioritätsordnung wäre hier eine deutliche Intervention wohl am Platze gewesen. Es sei denn, man messe den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den USA eine dermassen überragende Bedeutung bei, dass

dabei selbst elementare Menschenrechte ohne weiteres gegen Null schrumpfen.

Und bei der Verwirklichung der Menschenrechte, die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO enthalten sind, sieht es in Bezug auf das Recht auf Bildung in der Schweiz noch immer düster aus: Seit dem Beitritt zu diesem Pakt besteht keinerlei Programm, um die Forderung, Bildung auch auf universitärer Stufe unentgeltlich zu gestalten, nach und nach zu verwirklichen. Ganz im Gegenteil: Die Bestrebungen verstärken sich, Hochschulgebühren massiv zu erhöhen und von Studierenden zu verlangen, dass sie sich für ihre Ausbildung verschulden müssen.

Es wäre eine wesentliche Aufgabe für den Bundesrat, in dieser Richtung mehr zu unternehmen, um die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Menschenrechtssachen zu untermauern. Denn nur wer in seinem eigenen Garten für Sauberkeit sorgt, hat eine ausreichende Basis, um dem Nachbar zu sagen, dass es bei ihm in dieser Hinsicht Mängel gibt. ●

hingegen. Dabei hielt es fest, «engagierter Journalismus» sei als solcher zwar nicht verboten, müsse aber erkennbar gemacht werden. Den Inhalt der Sendung kritisierte das Bundesgericht nicht. Der Journalist müsse aber in einer Reportage, in welcher direkte Zeugen aus der Zeit weitgehend fehlen, seine zugrunde gelegte Hypothese kritisch überprüfen und Zweifel daran sichtbar machen.

Die SRG wollte kuschen

Nach ihrer Abfuhr in Lausanne wollte es die SRG dabei bewenden lassen. Sie schrieb der UBI, sie habe deren Entscheidung und jene des Bundesgerichtes der Konferenz der Chefredaktoren mitgeteilt, die davon Kenntnis genommen habe. Die Konferenz werde die Aufmerksamkeit auf diese Entscheidungen lenken, wenn heikle Themen zur Darstellung kommen sollen. Besonders sei darauf hingewiesen worden, dass bei Behandlung historischer Themen dann, wenn Historiker oder noch lebende Akteure unterschiedlicher Meinung seien, auf solche Nuancen hingewiesen werden müsse. Die Entscheidungen der UBI und des Bundesgerichtes würden im übrigen in allen Weiterbildungsveranstaltungen der SRG besprochen.

Monnerat kuschte nicht

Während die SRG somit kuschen wollte, hat Daniel Monnerat sich gegen die Entscheidungen der UBI und des Bundesgerichtes zur Wehr gesetzt: Am 21. November 2000 reichte er in Strassburg durch

Die Schweiz ist in Strassburg erneut verurteilt worden

Unzulässig Äusserungsfreiheit verletzt

Am 21. September 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die Schweiz erneut wegen einer Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt: Diesmal ging es um die Fernsehfreiheit.

Beschwerdeführer war Daniel Monnat, ein Mitarbeiter des Westschweizer Fernsehens. Er leitete 1997 die Sendung «Temps présent».

Am 6. und 11. März 1997 strahlte das Westschweizer Fernsehen eine Reportage aus, in welcher die Haltung der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges Thema war. Titel der Sendung: «L'honneur perdu de la Suisse» («Die verlorene Ehre der Schweiz»).

Die Reportage begann mit der Darstellung der Schweizer Geschichte jener Zeit, wie sie seit Jahren in den Schulen gelehrt worden war: Die Schweiz erschien dabei als mutiges Land, welches trotz seiner Neutralität auf Seiten der Demokratie, also der Alliierten, gestanden hatte. Nach dieser Anrufung des «Mythos Schweiz» erklärte Monnat, das Erwachen sei dann allerdings brutal gewesen. In der Sendung kamen in der Folge Persönlichkeiten mit ernsthaften Einwendungen zu Wort, die ein ganz anderes Bild von dem Land zeichnen. Sie hatten jene Zeit selbst miterlebt. Schliesslich beschrieb die Sendung die Haltung der Schweiz und ihrer damaligen führenden Politiker mit ihrer Tendenz, sich der extremen Rechten anzubiedern und sich Nazi-Deutschland anzunähern. Darauf folgte eine Analyse der Frage des Antisemitismus, ein Hinweis auf das Waschen von Nazi-Geldern durch die Schweiz und die Rolle

der schweizerischen Banken und Versicherungen im Zusammenhang mit den erbenlosen Vermögen jüdischer Personen.

Beschwerden aus dem Publikum

Nachdem aus dem Publikum bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) Beschwerden eingegangen waren, in denen behauptet worden war, die Sendung habe die Konzession verletzt, hörte die UBI zwei Historiker an und hiess in der Folge die Beschwerden gut. Sie wies die SRG an, ihr binnen 90 Tagen einen Vorschlag einzureichen, wie die Konzessionsverletzung gutgemacht werden soll.

Dagegen reichte die SRG in der Folge beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Dies wurde gutgeheissen, weil der SRG keine Gelegenheit geboten worden war, Stellung zu nehmen.

Nach geheimer Verhandlung mit den Parteien bestätigte die UBI ihre Entscheidung. Die Sendung habe dem Objektivitätserfordernis nicht entsprochen.

Ein Historiker, der an der Sendung mitgewirkt hatte, und die SRG gelangten erneut an das Bundesgericht. Am gleichen Tag stellte ein Genfer Gerichtsvollzieher in einem «Feststellungs-Protokoll» fest, die Sendung unterliege einem «rechtlichen Embargo», so dass es nicht möglich sei, eine Kopie der Sendung käuflich abzugeben.

Am 21. November 2000 erklärte das Bundesgericht, der Historiker, obwohl Autor der Sendung, sei nicht beschwerdeberechtigt, da er durch die UBI-Entscheidung nicht persönlich betroffen sei. Die Beschwerde der SRG prüfte es

Art. 10 Äusserungsfreiheit

(1) *Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.*

(2) *Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.*

seinen Anwalt Charles Poncet (Genf) in Strassburg Menschenrechtsbeschwerde ein. Darin machte er geltend, die Entscheidung des Bundesgerichtes habe ihn in seiner Äusserungsfreiheit verletzt, offensichtlich auch deshalb, weil →Seite 4

Nicht zuwarten, bis es plötzlich pressiert!

Im Sommer des laufenden Jahres erhielt DIGNITAS von der Ehefrau eines Mitgliedes, das einige Tage vorher mit Hilfe von DIGNITAS mit einem begleiteten Suizid seinem schweren Leiden ein Ende gemacht hat, das nachstehende E-Mail:

«Mir liegt was auf dem Herzen. Ich finde es unbedingt notwendig, dass Ihr für einen aussergewöhnlichen Notfall besser und schneller parat seid.

Was meinem Mann und mir und den nächsten Angehörigen widerfahren ist, möchte ich keinem Menschen mehr zumuten.

Zuerst. Wir waren zu spät mit der Anmeldung! Mein Mann war nicht mehr in der Lage, die Wohnung im 3. Stock zu verlassen. (Für Euren Arztbesuch).

Dann bekamen wir einen Termin für seine Erlösung und den Hausarztbesuch. Was geschah? Nichts.

Wir warteten und warteten und informierten auch die nächsten Angehörigen und Freunde über seine Entscheidung, mit Dignitas seinem Leiden und Leben ein Ende zu setzen. Wir alle mussten seine Entscheidung akzeptieren und respektieren. Also stellten wir uns alle auf den bestimmten Moment ein.

Bis es dann endlich soweit war, dass mein geliebter Mann seinem Leiden und Leben ein Ende setzen konnte, war eine Woche vergangen.

Eine Woche im Ungewissen zu sein, das war der Höhepunkt. Ganz zu schweigen von der physischen und psychischen Belastung aller. Vor allem spürte jedoch mein Mann die grösste Angst und Not. Er bekam kaum noch Luft und konnte nicht mehr schlafen, liegen und sitzen. Man kann es sich kaum vorstellen, was da alles abgeht. Die Situation war sonst schon sehr, sehr schwer.

Mein Mann hatte Lungenkrebs und sehr grosse Angst, einen qualvollen Erstickungstod zu erleiden. (Auch ich hatte Angst davor).

Also bitte ich Euch dringend, für so eine Notfallsituation viel besser gerüstet zu sein.»

Die Antwort von DIGNITAS

DIGNITAS hat darauf mit dem nachstehenden E-Mail geantwortet:

«Die Tätigkeit von DIGNITAS muss die schweizerischen Gesetze beachten. Dies hat zur Folge, dass eine „Express-Bedienung“ mit einem begleiteten Suizid von vornherein ausgeschlossen ist. DIGNITAS kann nicht Defizite in der ärztlichen und pflegerischen Betreuung von Patienten dadurch wettmachen, dass Suizid-Begleitungen ohne die vorgängig notwendigen zwingenden Abläufe erfüllt worden sind.

In der Palliativmedizin ist bekannt, dass Atemschwierigkeiten einerseits durch Sauerstoffgaben, andererseits durch Gaben von Morphinen so gelindert werden können, dass der Patient angstfrei ist. Wenn dies im Falle Ihres Gatten nicht richtig durchgeführt worden ist, ist das Defizit dort, nicht bei DIGNITAS, zu orten.

Im konkreten Falle kam hinzu, dass der Hausarzt nicht bereit war, das erforderliche Rezept zu schreiben. Ist ein Hausarzt bereit, dies zu tun, kann DIGNITAS verhältnismässig rasch helfen. Eine unabhängige Studie über die 138 Begleitungen, die DIGNITAS im Jahre 2005 durchgeführt hat, hat gezeigt, dass es in einem Falle zwischen Eintritt in den Verein bis zur Freitodbegleitung gerade einmal sechs Tage gedauert hat: Da war das Rezept eines Hausarztes schon bei der Anmeldung vorhanden.

Die Erkenntnis, welche aus dieser für Sie schmerzvollen Erfahrung gezogen werden muss, wird sein, dass man während seiner guten Tage mit dem Hausarzt sich schon darüber unterhält, ob er im Notfalle bereit sein werde, ein solches Rezept auszustellen. Wenn nicht, sollte man den Hausarzt wechseln.»

Wichtige Regel

In der Tat ist dies eine wichtige Regel: **Wer an einer schweren Krankheit leidet, sollte daran denken, dass er in die Lage kommen könnte, sein Leben selbst beenden zu wollen, um das Leiden abzukürzen. Weil aber dazu die Hilfe Anderer notwendig ist, damit sich dabei keine Risiken verwirklichen können, braucht es dafür das Rezept eines Arztes.**

Es ist deshalb notwendig, sich mit seinem eigenen Arzt im Voraus darüber zu unterhalten, ob er im gegebenen Falle bereit wäre, ein solches Rezept auszustellen. Lehnt er dies ab, dann muss man sich die Frage stellen, ob dieser Arzt noch Vertrauen verdient: Durch seine Weigerung dokumentiert er ja, dass er seinen Patienten gerade dann, wenn er ihm am nötigsten hat, im Stich lassen würde.

Im konkreten Falle ging die Beitrittserklärung des in der Schweiz wohnhaften Mitglieds bei DIGNITAS per E-Mail am 15. Juni 2006 ein. Das Freitod-Ersuchen des Mitglieds trägt das Datum des 22. Juni 2006. Am 25. Juni besuchte eine Freitod-Begleiterin von DIGNITAS das Mitglied zuhause und führte mit ihm das erste Gespräch. Zwei Tage später war es dann DIGNITAS gelungen, einen Arzt zu finden, der bereit ist, den Patienten an seinem Wohnort zu besuchen, doch war ihm ein solcher Besuch terminlich erst am 3. Juli 2006 möglich. Der Bericht des

von DIGNITAS gesandten Arztes datiert vom 4. Juli 2006. Am selben Tage konnte dann auch die Freitod-Begleitung stattfinden. Somit sind zwischen dem Datum des Gesuches um Freitod-Begleitung und der Begleitung selbst zwölf Tage verstrichen.

Möglichkeit der Sedierung beachten

Ob im konkreten Fall die Schmerz- und Angst-Therapie vom Hausarzt richtig angewandt worden ist, ist nicht bekannt. In den Akten findet man den Vermerk in einem Bericht des Hausarztes, die Situation habe sich «trotz hochdosierter Opiatherapie nicht unter Kontrolle halten» lassen.

In einem solchen Falle stellt sich selbstverständlich immer auch die Frage, ob neben einer Opiatherapie nicht auch noch eine Sedierung (die bis ins künstliche Koma gehen könnte), hätte erwogen werden sollen, um dem Kranken die Ängste und Leiden zu ersparen, die sich aus seiner Atemnot ergeben.

Belastender Zwischenfall

Bei der Begleitung selbst ist es dann auch noch zu einem höchst belastenden Zwischenfall gekommen, über den im Bericht der Freitod-Begleiterin zu lesen ist:

«Seit ich den Patienten vor 14 Tagen besucht habe, hat sich sein Zustand sehr verschlechtert. Er trank Tee und nahm die Paspertin-Tropfen, alles war okay. Als er das Glas mit dem Natrium-Pentobarbital vor dem Mund hatte, machte er unvorhergesehen und abrupt mit dem rechten Arm einen Schwenker und liess das Glas auf das Bett fallen; alles war verschüttet. Es war eine Katastrophe, war mir in 11 Jahren noch nie passiert. Er und die Angehörigen drehten fast durch. Einen Tag länger konnte man nicht mehr warten. Ich fuhr nach Hause und holte meine Reserve-Dosis.»

Hätte diese Mitarbeiterin bei sich zuhause nicht über eine solche Reserve verfügt, hätte man dem Mitglied und seiner Familie tatsächlich noch einen weiteren Tag Zuwartens zumuten müssen, weil das Medikament nur noch in ganz wenigen Apotheken bezogen werden kann. Deshalb ist der Erlass einer Verordnung dringlich, die festhält, dass für die Freitod-Begleitung durch Organisationen diese und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Sorgfaltsgründen über solche Reserven nicht nur verfügen dürfen, sondern dies aus Sorgfaltsgründen sogar müssen.

Ein Memorandum der DIGNITAS

DIGNITAS hat die Frage des Umganges mit dem Medikament in einem ausführlichen Memorandum erörtert und dieses den Bundesräten Christoph Blocher (Justiz) und Pascal Couchepin (Gesundheit) zugestellt. Bundesrat Couchepin hat wissen lassen, der Bundesrat werde wohl im Bereich der Jahreswende darüber entscheiden, ob und in welchem Zusammenhang solche Regeln erlassen werden sollen. ●

(Fortsetzung von S. 3) seine Sendung nicht mehr ausgestrahlt werden könne. Gleichzeitig machte er geltend, das Verfahren der UBI und des Bundesgerichtes habe Artikel 6 der EMRK verletzt, da in dieser Sache nie öffentlich verhandelt worden sei.

Bundesrat bestritt Legitimation

In Strassburg bestritt der Bundesrat zuerst einmal das Recht des Journalisten Daniel Monnat, sich persönlich zu beschweren. Er sei ein Angestellter der SRG; demnach komme ihm keine persönliche Verantwortung zu. So dann ergebe sich das angebliche Verbreitungsverbot gegenüber der Sendung nicht aus dem Bundesgerichtsurteil oder dem UBI-Entscheid, so dass die Schweiz dafür keine Verantwortung trage. Das Verfahren vor der UBI sei allein gegen die SRG geführt worden. Deshalb sei die Beschwerde von vornherein unzulässig.

Dem widersprach Monnat. Der Entscheid des Bundesgericht habe faktisch und rechtlich die Wirkung, dass seine Sendung «auf den Index gesetzt» worden sei. Er bestritt auch, die SRG sei unabhängig, denn die Wahl ihres Direktors müsse vom Bundesrat bestätigt werden; und schliesslich lebe die SRG von vom Bundesrat festgesetzten Gebühren.

Der Gerichtshof in Strassburg hielt fest, es sei immer zuerst Aufgabe der innerstaatlichen Behörden, Verletzungen der EMRK zu beseitigen. Demzufolge stelle sich die Frage, wer deren Opfer sei, während der gesamten Prozedur. Wer von einer Handlung oder Unterlassung direkt betroffen sei, ist Opfer. Insoweit sich der Beschwerdeführer gegen die Rege-

lung der Aufsicht über die SRG beschwere, müsse dies zurückgewiesen werden. Hingegen sei erstellt, dass der Genfer Gerichtsweibel ein Embargo festgestellt habe. Das Gericht sei vom Argument des Bundesrates nicht überzeugt, dieses Embargo habe mit den angefochtenen Entscheiden nichts zu tun. Für das Gericht bestehe ein klarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Gutheissung der Beschwerden gegen die Sendung und die Verhinderung des weiteren Verkaufs der Sendung.

Damit sei Daniel Monnat direkt betroffen und demzufolge legitimiert, den Strassburger Gerichtshof anzufragen.

Notwendiger Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft?

Eingriffe in die Äusserungsfreiheit beruhen in aller Regel auf einer gesetzlichen Grundlage. Das ist auch im vorliegenden Falle so. Eingriffe in die Äusserungsfreiheit müssen aber auch von ihrem Zweck her gerechtfertigt werden können und – das ist das Wesentliche – der Eingriff muss «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein». Am letzteren Erfordernis fehlt es bei solchen Eingriffen meist.

Das hat auch der Strassburger Gerichtshof in diesem Falle feststellen müssen. Der Bundesrat hatte behauptet, der Eingriff sei notwendig gewesen, um sicherzustellen, dass Fernseh-Zuschauer «eine objektive und transparente Information erhalten».

Diesem Zweck stimmte der Gerichtshof zwar zu, doch bei der Frage, ob der Eingriff notwendig gewesen sei, konnte er den Vorstellungen des Bundesrates und des Bundesgerichtes nicht folgen.

Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung immer wieder festgehalten, dass die Äusserungsfreiheit zu den fundamentalen Freiheitsrechten gehört. Sie gelte nicht nur für «Informationen» oder «Ideen», die zustimmend zur Kenntnis genommen werden und keinen Anstoss erregen, sondern auch für solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Das sei so gewollt vom Pluralismus, der Toleranz und der geistigen Offenheit, ohne welche eine «demokratische Gesellschaft» nicht existiere.

Der Gerichtshof stellte dann fest, die Sendung gehöre in den Rahmen der politischen Auseinandersetzung über die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges. Es sei um eine der wichtigsten Fragen allgemeinen Interesses gegangen, und die Verbreitung von diesbezüglichen Informationen gehöre vollständig zur Aufgabe der Medien.

Keine gerichtlichen Klagen

Der Gerichtshof hielt auch fest, keiner der Beschwerdeführer bei der UBI habe eine gerichtliche Klage gegen die Sendung eingeleitet. Selbst der Bun-

desrat habe nicht geltend gemacht, die Sendung habe die Sicherheit der Schweiz gefährdet.

Der Umstand, dass einige Fernsehzuschauer sich bei der UBI beschwert hätten, stelle an sich keinen valablen Grund dar, Massnahmen zu ergreifen.

Das Urteil spricht sich dann auch noch zu anderen Fragen in diesem Zusammenhang aus, bevor der Gerichtshof deutlich festhält, die Schweiz habe in diesem Fall die EMRK verletzt.

In Bezug auf die Rüge der Verletzung von Art. 6 wegen fehlender öffentlicher Verhandlung trat das Gericht deshalb nicht ein, weil im nationalen Verfahren nie ein solches Begehren gestellt worden ist.

Einige Bemerkungen zu dem Urteil

Das Urteil ruft einigen Bemerkungen. Zuerst einmal sei gesagt, dass in diesem Fall leider die Frage der generellen Zulässigkeit des UBI-Verfahrens nicht in ausreichender Breite aufgeworfen worden ist. Wir halten das UBI-Verfahren grundsätzlich für EMRK-widrig, weil es die Medien und die Medienschaffenden der elektronischen Medien gegenüber jenen der gedruckten Medien diskriminiert. Mit anderen Worten: Wo ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für die Zeitungen? Es würde ja eigentlich genügen, dass Betroffene gegen Veröffentlichungen auch der SRG an Gerichten klagen können.

Das Bundesgericht schützt Grundrechte nicht ausreichend

Die zweite Bemerkung betrifft die Wahrnehmung der Grundrechte durch das Bundesgericht: Der Fall zeigt, dass das Bundesgericht in Fragen möglicherweise verletzter Grundrechte, insbesondere des Äusserungsrechts, diese Rechte viel zu wenig gewichtet. Das ist ein echter rechtsstaatlicher Mangel und eine an sich bedenkliche Situation.

Drittens hat sich wirklich gezeigt, dass die SRG vom Bundesrat nicht unabhängig ist. Deren Leitung hat offensichtlich nicht ausreichend Rückgrat, um das Äusserungsrecht allgemein, aber auch jenes ihrer Mitarbeiter, mit Klauen und Zähnen zu verteidigen. Sie kuscht vor einem Entscheid des Bundesgerichtes, anstatt den wichtigen Streit grundsätzlich bis zur letzten Instanz wirklich auszutragen und auf diese Weise künftige ähnliche Eingriffe zu vermeiden.

Ein Einzelner kämpft für die Freiheit Aller

Und schliesslich zeigt der Fall, dass wieder einmal – selten genug! – ein Einzelner den Kampf aufgenommen hat, um nicht nur seine eigene Freiheit, sondern auch jene Anderer zu verteidigen und zu schützen, ganz im Sinne Gottfried Kellers: »Keine Regierung und keine Bataillone vermögen Recht und Freiheit zu schützen, wo der Bürger nicht imstande ist, selber vor die Haustür zu treten, und nachzusehen, was es gibt!« ●